

# ZH\_OBERGERICHT PF150046 vom 16. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF150046](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF150046)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF150046 du 16 septembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PF150046 del 16 settembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

Einleitung, Prozessgeschichte Am tt.mm.2009 verstarb in C.\_\_\_\_\_ der zuletzt in D.\_\_\_\_\_ wohnhaft gewesene und am tt. März 1949 geborene B.\_\_\_\_\_. Seine Tochter, E.\_\_\_\_\_, geboren am tt. Februar 1984, stellte mit Eingabe vom 20. November 2009 beim Bezirksgericht Meilen ein Gesuch um Anordnung eines öffentlichen Inventars (act. 1). Die Vorinstanz legte unter der Geschäfts-Nummer EN090252 ein Geschäft an und ordnete mit Verfügung vom 26. November 2009 die Erstellung eines öffentlichen Inventars an (act. 3). Am 16. März 2010 / 26. April 2010 erstellte das Notariat F.\_\_\_\_\_ das öffentliche Inventar. Darin sind auf der Passivseite mehrere Forderungen von G.\_\_\_\_\_ aufgeführt (act. 6). Mit Verfügung vom 3. Mai 2010 setzte die Vorinstanz E.\_\_\_\_\_ Frist an, um zu erklären, ob sie den Nachlass vorbehaltlos oder unter öffentlichem Inventar antrete, oder ob sie die amtliche Liquidation verlange oder den Nachlass ausschlage (act. 7). Mit Eingabe vom 7. Juni 2010 stellte E.\_\_\_\_\_ den Antrag, die Ausschlagungsfrist sei um ein Jahr zu verlängern (act. 9). In der Verfügung vom 10. Juni 2010 erwog die Vorinstanz, E.\_\_\_\_\_ habe gegen G.\_\_\_\_\_ eine negative Feststellungsklage erhoben. Die Solvenz bzw. Insolvenz des Nachlasses sei vom Ausgang dieses Verfahrens abhängig, weshalb die mit Verfügung vom 3. Mai 2010 angesetzte Deliberationsfrist verlängert werde (act. 10 und 13). Weitere Verlängerungen um jeweils ein Jahr erfolgten mit Verfügungen vom 14. Juni 2011 (act. 15), 30. Mai 2012 (act. 18) und vom 11. Juni 2013 (act. 22). Am 11. Juni 2014 wurde die Frist letztmals bis am 31. Dezember 2014 erstreckt (act. 27). Eine Berufung von E.\_\_\_\_\_ gegen die Verfügung vom 11. Juni 2014 hiess die Kammer am 17. September 2014 gut und verlängerte die Ausschlagungsfrist bis am 11. Juni 2015. E.\_\_\_\_\_ wurde für das Berufungsverfahren der Beschwerdeführer als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (act. 30). Mit Eingabe vom 2. Juni 2015 stellte E.\_\_\_\_\_ erneut Antrag, es sei die Ausschlagungsfrist um ein Jahr zu erstrecken. Zudem stellte sie Antrag um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung des Beschwerdeführers als unentgeltlicher Rechtsbeistand (act. 31). Mit Verfügung vom 8. Juni 2015 wurden die - 3 - Anträge gutgeheissen (act. 33). Am 6. Juli 2015 reichte der Beschwerdeführer eine Honorarnote im Betrag von CHF 2'379.25 ein (act. 35). Mit Verfügung vom 17. Juli 2015 erwog die Vorinstanz, das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen und die Eingabe vom 6. Juli 2015 sei als Gesuch um Leistung einer Akontozahlung entgegenzunehmen und verfügte Folgendes (act. 38 = act. 44):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.